

# RS Vwgh 1988/3/23 87/02/0200

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §52;

StVO 1960 §20 Abs2;

## Rechtssatz

Der Schlüssigkeit eines Gutachtens macht es keinen Abbruch, wenn der Sachverständige ein Auswertungsverfahren bezüglich des Radarfotos (Schablone zur Klärung, welches auf diesem abgebildete Kfz die Radarmessung ausgelöst hat) gewählt hat, das in einem Vorgutachten (1. Rechtsgang) von einem anderen Sachverständigen nicht angewendet wurde.

## Schlagworte

Beweismittel Sachverständigenbeweis Technischer Sachverständiger Feststellen der Geschwindigkeit Gutachten Auswertung fremder Befunde Gutachten Verwertung aus anderen Verfahren Sachverständiger Erfordernis der Beziehung Techniker Kraftfahrzeugtechniker

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987020200.X01

## Im RIS seit

24.11.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)